

## Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Wein-Tasting“ am 16. August 2020, der Europäischen Mobilitätswoche am 20. September 2020, der Kunsthandwerkermeile in den Geschäften der Innenstadt am 08. November 2020 und den Feierlichkeiten Weihnachtsmarkt/Jülich im Advent am 13. Dezember 2020  
vom 05.08.2020

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG-NRW) vom 16. November 2006 (GV.NW S. 516) - in der zur Zeit geltenden Fassung - hat die Stadt Jülich als örtliche Ordnungsbehörde im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 GO NRW am 05.08.2020 für das Gebiet der Stadt Jülich folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### § 1

- (1) Aus Anlass des „Wein-Tasting“ in der Innenstadt dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, dem 16. August 2020 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Aus Anlass der Europäischen Mobilitätswoche dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, dem 20. September in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (3) Aus Anlass der Kunsthandwerkermeile in den Geschäften der Innenstadt dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, dem 08. November 2020 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (4) Aus Anlass der Feierlichkeiten Weihnachtsmarkt/Jülich im Advent dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, dem 13. Dezember 2020 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

### § 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst den Kernbereich der Jülicher Innenstadt (in der Ausdehnung vom Schlossplatz über den Marktplatz bis hin zum Hexenturm) umgrenzt von den Straßenzügen wie folgt: Große Rurstraße/Bastionsstraße/Herzog Wilhelm Allee –

Große Rurstraße/Bongardstraße - Große Rurstraße/Römerstraße – Schlossstraße/Düsseldorfer Straße – Schirmerstraße – Schützenstraße – Kleine Rurstraße/Große Rurstraße.

### § 3 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1, 2 außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten und Geltungsbereiche Verkaufsstellen offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

### § 4 Inkrafttreten

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und am 14. Dezember 2020 außer Kraft. Gleichzeitig tritt auch die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Frühlingsfestes am 29. März 2020, des Stadtfestes am 07. Juni 2020, des Erntedankfestes am 04. Oktober 2020 und den Feierlichkeiten Weihnachtsmarkt/Jülich im Advent am 13. Dezember 2020 vom 11.12.2019 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit der Veröffentlichung dieser Verordnung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 05.08.2020

Stadt Jülich

Der Bürgermeister

In Vertretung

Schulz

Allgemeiner Vertreter